

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012
Nr. 2012/2531

Geschäftsstelle Kulturnacht, 4502 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 3. Kulturnacht Solothurn 2013

1. Erwägungen

Die Geschäftsstelle Kulturnacht, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 3. Kulturnacht vom 27. April 2013 in Solothurn. Dieser Anlass findet ausschliesslich in der Stadt Solothurn statt. Es können sich alle, im Verein pool! zusammengeschlossenen städtischen und neu auch regionalen Kulturbetriebe und –veranstalter daran beteiligen. Als kultureller Grossanlass ist die Kulturnacht regional ausgerichtet und hat eine überregionale Ausstrahlung. Das Interesse einer breiten Bevölkerungsschicht in und um Solothurn und die durchwegs positiven Rückmeldungen auf die ersten zwei Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2011 haben dies deutlich gezeigt. An der 3. Kulturnacht 2013 beteiligen sich 33 Kulturveranstalter plus 5 Kulturveranstalter aus der Region. In 24 Spielstätten wird ein reichhaltiges Programm aus allen Sparten der Kultur geboten. Nebst einem Kinderprogramm am Nachmittag, startet das Hauptprogramm am Abend. Die Organisatoren setzen dabei auf Kunstschaaffende mit nationalem Bekanntheitsgrad, lassen aber auch Raum für Auftritte weniger bekannter Künstlerinnen und Künstler. Es sind Ausgaben von Fr. 275'750.-- budgetiert. Die Einnahmen aus Eigenleistungen und Ticketverkauf werden mit Fr. 149'000.-- veranschlagt. Somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 126'750.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Geschäftsstelle Kulturnacht, Solothurn, ist ein Beitrag von insgesamt Fr. 15'000.-- (ein Projektbeitrag von Fr. 10'000.-- und eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 5'000.--) an die 3. Kulturnacht vom 27. April 2013 in Solothurn aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beträge wie folgt zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen:
- 2.5.1 Projektbeitrag von Fr. 10'000.-- nach Eingang einer Rechnung mit Einzahlungsschein und auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport;
- 2.5.2 Defizitdeckungsgarantie von Fr. 5'000.-- unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn (3) dv/Kulturnacht.doc
Amt für Kultur und Sport (7)
Geschäftsstelle Kulturnacht, Peter Keller, Postfach 1344, 4502 Solothurn